Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/28 10Os167/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1987

Norm

StGB §277 Abs2
StPO §345 Abs1 Z8

Rechtssatz

In der Verwendung der in der Lehre und Rechtsprechung üblichen Kurzbezeichnung "tätige Reue" für den Strafaufhebungsgrund des § 277 Abs 2 StGB liegt keine Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung, zumal diese im Hinblick auf die weiters hiezu dargelegten Erläuterungen nicht geeignet war, den Geschwornen etwa die Ansicht zu vermitteln, für die Straflosigkeit sei überdies erforderlich, daß der Täter von Reue ergriffen sei und (deshalb) sein Fehlverhalten einsehe.

Entscheidungstexte

- 10 Os 167/86
  Entscheidungstext OGH 28.04.1987 10 Os 167/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095758

Dokumentnummer

JJR_19870428_OGH0002_0100OS00167_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at